

Wo, wie in der ältesten germanischen Zeit, die Freiheit die gesellschaftliche Grundlage des Adels bildet, da muß dieser untergehen, sobald erstere als ständebildender Faktor verschwindet. Der älteste deutsche Adel, aufs engste mit der alten Demokratie verbunden, stand und fiel mit dieser. In dem monarchischen Staatswesen, wie es sich seit dem Ausgang des fünften Jahrhunderts von dem fränkischen Gallien aus als allein gültige Staatsform über alle Lande der Christenheit verbreitete, war kein Platz für Ansprüche, die ihre Quelle wo anders als in dem alles bestimmenden Willen des Herrschers suchten. Daher die auffallende Thatsache, daß in den ältesten Quellen der fränkischen Periode keine Spur eines Adelselements im alten Sinn sich vorfindet. Das fränkisch-salische Rechtsbuch weiß nichts von einem Geburtsadel, noch überhaupt von persönlichen und rechtlichen Vorzügen, die in einem ständischen Element begründet liegen könnten. Als persönlicher Vorzug, der durch die Höhe des Bergeldes bestimmt wird, tritt statt des Adels die Zugehörigkeit zur Gefolgschaft des Königs oder der Dienst im Heere ein. Von einem Adel, wenn wir unter einem solchen eine Gesellschaftsklasse mit anerkanntem Vorrang vor den übrigen Klassen des Volkes verstehen, kann dabei noch keine Rede sein. Aber die fruchtbaren Keime zur Bildung eines neuen Adels-

standes waren gegeben. Bekannt ist die hohe Bedeutung des Gefolgschaftswesens für den Charakter des ältesten deutschen Adels; das Institut des Prinzipats ruht sogar mit seinen Wurzeln vollständig auf der im Kriege, inmitten einer Schar treuergebener Waffengefährten gewonnenen ausgezeichneten Stellung. Es leuchtet daher ohne weiteres ein, daß in einer Periode, in welcher der Krieg mit allen seinen Abenteuern fast den ausschließlichen Inhalt der Volksgeschichte ausmachte — und das war gerade in den letzten Jahrhunderten der antiken Welt, im ersten Jahrhundert der fränkischen Zeit der Fall — gerade jenes altgermanische Gefolgschaftswesen eine weitere Fortbildung erhalten mußte. In erster Reihe äußerte diese erhöhte Bedeutung des kriegerischen Komitats ihren Einfluß auf die Bildung einer größeren Anzahl mächtiger Fürstengeschlechter. Der germanische Princeps war, trotz der Auszeichnung, die ihm und seinen Abkömmlingen in der Volksgemeinde zustand, doch immer nur ein Organ derselben gewesen, das mit allen seinen Befugnissen lediglich auf der Gewalt des Volkswillens basirt war; der Gefolgsherr der späteren Zeit löste sich, eben weil die Grundlage des ganzen Volkslebens eine völlig andere geworden war, mehr und mehr von jener Unterlage der Volksherrschaft ab, um seine Gewalt auf das Recht seiner eigenen Persönlichkeit zu stellen. Hatte er ursprünglich ein kriegerisches Gefolge bloß zu vorübergehenden Gelegenheiten um sich versammelt, und war dasselbe nach dem Ausgang des Kriegs- oder Raubzugs meist wieder auseinander gegangen, so schloß das jetzt zur Regel, zum ausschließenden Lebensinhalt gewordene kriegerische Handwerk Führer und Gefolge zu einem dauernden Verbande zusammen. Konnte es nach altgermanischer Auffassung noch zweifelhaft sein, ob nicht die strenge Abhängigkeit im Dienst eines Gefolgsherrn die Standesehre schmälere, so galt jetzt solcher Dienst als eine Auszeichnung unter sonst gleichstehenden Genossen. Gerade der

Umstand, daß der Germane, dem im übrigen jeder Dienst — und bestände derselbe auch nur in einem von ihm innegehabten, einem Andern eigenthümlich gehörigen Grundstück — wie eine mit dem Principe der gemeinen Freiheit unvereinbare Fessel erschien, den kriegerischen Dienst im Gefolge eines Mächtigen für nicht freiheitschmälernd ansah — *nec rubor inter comites adspici*, sagt Tacitus — giebt den schlagendsten Beweis von dem hohen Ansehen, in welchem das Institut der Gefolgschaft schon bei den ältesten Deutschen gestanden hat, wengleich dieses Ansehen vorerst noch nicht so hoch gestiegen war, daß der Gefolgsdienst höhere Standesehre verliehen hätte. Dies letztere wurde erst möglich, als das alte demokratische Gemeindeprinzip aufgehört hatte, die alles bestimmende Grundlage des Volkslebens auszumachen. Ein förmlicher Kodex gefolgschaftsrechtlicher Bestimmungen bildet sich nunmehr aus. Strenger Gehorsam auf der einen, Gewährung von Schutz und Antheil an den Errungenschaften des Krieges auf der anderen Seite bildeten die Grundbedingungen des Verhältnisses. In der Verherrlichung des Führers erblickten seine Getreuen den Gegenstand ihrer heiligsten Verpflichtung; sie wetteiferten unter sich in Thaten der Tapferkeit, deren Vollbringung jedoch nicht ihnen selbst, sondern ihrem Führer zum Ruhme gereichte. Wenn er im Kampfe fiel, war es entehrend für das ganze Leben, den Fürsten überlebend aus der Schlacht gewichen zu sein. Die Begleiter stritten nur für den Fürsten, der Fürst für den Sieg. Die Gefolgsherren dagegen, deren Ansehen nächst ihrer eigenen Tüchtigkeit auf dem Glanz ihres Gefolges beruhte, strebten durch das zahlreichste und tapferste Komitat sich eine überwiegende politische Bedeutung zu sichern. Daher die reichen Zuwendungen an Waffen und Rossen, an Kriegsbeute und sonstigen äußeren Vortheilen. Im übrigen bestand die Gefolgschaft keineswegs bloß als eine Geleitschaft im Kriege, sondern bildete ebenso im

Frieden, wenn auch in verringerter Anzahl, das Ehrengeloge des Führers. Da mithin alle Bestrebungen der Gefolgschaft auf einen Mittelpunkt, auf ihren Führer zusammentrafen, und dieser die ihm zu Gebot stehenden Kräfte nicht sowohl für ein Standesinteresse gegen die Freien, als vielmehr für die Erweiterung seines eigenen politischen Einflusses gegenüber anderen Prinzipes einsetzte, so ist es auch erklärlich, wie sich vorerst das monarchische Prinzip kräftiger als das aristokratische entwickelte, und wie gegen das Ende dieser Periode nicht etwa ein scharf ausgeprägter Adelstand, sondern eine größere Anzahl von Fürstengeschlechtern hervortrat. Gerade nun aber in den Mitgliedern einzelner fürstlichen Familien, welche vermöge Geburtsrechts succedirten, kam zuerst ein eigentlicher Geburtsadel zur Erscheinung.

Die Aufgabe, alle diese zahlreichen größeren und kleineren Stammesfürsten unter einer einzigen Herrschaft zu vereinigen, war einem genialen Häuptling der salischen Franken vorbehalten. Die Gründung des großen Frankenreiches durch Chlodwig ist auch für die Entwicklung des deutschen Adels von einschneidendster Bedeutung geworden. Was wir aber über die Ausbildung des Gefolgschaftswesens bemerkt haben, gilt in gesteigertem Maße auch für die erste Zeit des fränkischen Reiches. Das Dienstgeloge des fränkischen Königs bildet einerseits gleichsam das Musterbild, die höchste Blüthe der Entwicklung, wie es andererseits wieder der Ausgangspunkt für eine völlig neue Schöpfung, wie sie uns fertig in dem Feudaladel des Mittelalters vorliegt, geworden ist. Versuchen wir es, in kurzen Zügen das Wesen des königlichen Dienstgeloges zu schildern!

Eine Bezeichnung desselben ist es vorerst, die uns einen tiefen Blick in den Charakter des Verhältnisses thun läßt: die Bezeichnung des Geloges mit *convivae regis*. Es drückt diese das enge Band aus, in dem König und Geloge nicht nur im Kriege, sondern auch während der ganzen übrigen Zeit ihres

Lebens zu einander stehen. Namentlich der eigentliche Hofdienst, der vorzugsweise in jene Bezeichnung mit eingeschlossen ist, ist für die spätere Gestaltung des Adels bedeutsam und vorbildlich geworden. Am Hofe war jedem Gefolgsmann sein eigenes Geschäft angewiesen, und hieraus entwickelte sich, zum Theil im Anschluß an byzantinische Einrichtungen, eine Reihe von Hofämtern, deren jedes ursprünglich nur für die Privatbedürfnisse des Königs zu sorgen hatte, die aber später geradezu in wahre Staatsämter übergingen. Der König war durchaus an keine Bedingungen hinsichtlich Derer gebunden, welche er in sein Dienstfolge und in die Umgebung seiner Person aufnehmen wollte. Dieser monarchische Dienstadel wurde im Gegensatz zu dem alten demokratischen Nationaladel aus allen Elementen der Gesellschaft zusammengeschöpft; es kam dabei zunächst so wenig auf das Blut in den Adern dieses neuen Adels an, daß selbst Freigelassene die Leiter des Königsdienstes bis zu den höchsten Stufen emporzuklimmen konnten. Diese Gefolgsleute nun gebraucht der König naturgemäß als seine nächsten Rathgeber. Besondere Vertraulichkeit mit ihm einerseits und großes Ansehen beim Volke wegen ihrer kriegerischen Lebensweise andererseits befähigten sie dazu vorzugsweise. Aus ihnen nimmt er die Anführer zu Kriegszügen, Statthalter über unterjochte Länder, ja sogar Könige für unterworfenen Völker, Vormünder für minderjährige Könige. Seinen Gefolgsleuten überträgt der König wohl auch am liebsten die ständigen Ämter eines Herzogs, Grafen, Aldermannes, Schultheißen und dergleichen, sobald er über diese zu verfügen die Macht hatte.

Die Auszeichnungen für diese Königsdienstleute beginnen mit der Hochstellung ihres Wergeldes. Der König ließ sich für die Tödtung oder Verletzung eines ihm Dienstbaren neben dem volkrechtl. dem Verletzten gebührenden Betrage vom Wergeld oder Buße noch eine weitere Summe für die Verletzung

seines Schutzrechts bezahlen; später wurde diese von ihm, wie es scheint, dem Beleidigten selbst überlassen, so daß nunmehr dessen Wergeld und Buße erhöht erscheint. Für den Antrustio beträgt dasselbe gerade dreimal so viel als für den freigebohrenen Franken, während der römischgeborene Dienstgefolgsman, der vorzugsweise als Tischgenosse des Königs bezeichnet wird, in dieser Abstufung nur halb so viel gilt als der fränkisch geborene Antrustio. Da der Antrustio zunächst als ein unter dem besonderen Königsschutz stehender Freier betrachtet wird, so steht dadurch seine Schätzung zu einem dreifachen Wergeld an ihrer richtigen Stelle; denn es erscheint als ein allgemeines Prinzip in den Volksgesetzen, daß die zum königlichen Dienstgefolge Gehörigen nach einem um das Dreifache erhöhten Maßstab geschätzt werden. Dieser Maßstab der Verdreifachung des Werthes kehrt dann auch im Felde wieder, wo die Schätzung des Antrustio sich auf 1800 Solidi steigert, aber auch nur wieder in regelmäßiger Einhaltung der Skala, indem dann auch der Gemeinfreie, der sonst 200 gilt, auf 600 erhöht wird. Die übrigen Vorzüge, deren der Antrustio genoß, erscheinen deshalb weniger formulirt, weil sie ganz der individuellen Entwicklung angehörten, die sein persönliches Verhältniß zum Herrn nahm. Seine Stellung vor Gericht scheint aber nicht minder eine bevorzugte gewesen zu sein.

Doch ist das Gefolge nicht der einzige Bestandtheil der neu sich bildenden Aristokratie: als ein zweiter kommen noch hinzu die Staatsbeamten. Diese waren wahrscheinlich schon zur demokratischen Zeit durch höhere Buße und höheres Wergeld geehrt. Als die Macht der Volksgemeinde in die Hand des Königs übergegangen war, wurden die Beamten von diesem ernannt; in ihrer äußeren Stellung änderte sich aber dadurch weiter nichts, als daß sie die Treue, die sie bisher der Gemeinde geschuldet hatten, nunmehr auf den König übertrugen. Damit

traten sie aber sofort in ein Verhältniß, welches dem der Gefolgsleute sehr ähnlich war, obwohl man sie mit diesen keineswegs zusammenwerfen darf; wie die Gefolgsleute sind auch sie nunmehr dem König zu besonderer Treue verbunden und genießen daher dessen Schutz, während sie andererseits ihren alten Einfluß sich größtentheils erhalten haben. Aus beiden Elementen, der Gefolgschaft und den Staatsbeamten, entwickelt sich nunmehr eine Aristokratie des Dienstes, welche, erst schwankend und nichts weniger als selbständig, allmählich sich befestigt und zuletzt zu einem wahren Adel heranwächst.

Was dem neuen Dienstadel in den ersten Jahrhunderten seiner Entwicklung noch fehlte, um für einen in sich abgeschlossenen Adelstand gelten zu können, war namentlich das Prinzip der Erbllichkeit. Dieses lag durchaus nicht in der Natur des neuen Verhältnisses, das aus individuellen Beweggründen eingegangen und aus denselben wahrscheinlich auch wieder gelöst werden konnte. Doch beginnen derartige Stellungen oder wenigstens ihre Vorzüge hier und da bereits auf die Söhne sich zu übertragen. Es wurde das in gleicher Weise durch die Interessen der Krondienstleute wie des Königs geboten. Den ersteren gewährte der Königsdienst zu bedeutende Vortheile, als daß sie demselben die Unabhängigkeit des einfachen freien Grundherrn vorgezogen hätten; der König hingegen mußte bei den zahlreichen inneren Streitigkeiten stets dafür Sorge tragen, diese einflußreichen Familien immer von neuem an sich zu fesseln. Dies letztere scheint aber hauptsächlich durch die Anknüpfung der Aristokratie an den Grundbesitz vermittelt worden zu sein, wie solche in dem Benefizialwesen sich ausspricht; doch ist nicht zu verkennen, daß auch abgesehen hiervon der durch das ganze deutsche Rechtsleben sich hinziehende Trieb nach Erbllichkeit öfter zu Erscheinungen geführt hat, aus welchen ein solcher Adel erwachsen konnte.

Aber auch sonst mußte die volle Entfaltung dieser neuen Aristokratie durch einige andere Umstände vorerst noch zurückgehalten werden. Einmal genoß, trotz des Ueberganges des Herrschaftsprinzips von der Volksgemeinde auf den König, die gemeine Freiheit immer noch eine so hohe Bedeutung, daß sogar Adel und Freiheit geradezu für identische Begriffe galten, und selbst der Eintritt in das königliche Dienstgefolge von Manchem als eine beschimpfende Erniedrigung der angestammten Freiheit betrachtet wurde. Gleichwohl gestalteten sich schon in der gegenwärtigen Periode — abgesehen von dem Aufkommen des Königsdienstes — manche Verhältnisse, welche den Werth der gemeinen Freiheit herabzudrücken drohten. Wegen mangelnden Grundbesitzes waren viele Freie genöthigt, sich auf den Gütern wohlhabender Grundherren niederzulassen und sich denselben, gleich den Unfreien, entweder als Bauern zu Abgaben oder als Vasallen zu gefolgschaftlichen Obliegenheiten zu verpflichten. Hierdurch wurde zwar im allgemeinen ihre politische Stellung noch nicht verrückt: sie huldigten dem Könige, sie dienten im Heerbanne und erschienen auf dem Grafendinge wie die freien Allodialbesitzer. Wurde also auch durch solche Abhängigkeitsverhältnisse die persönliche Freiheit nicht aufgehoben, so blieb doch eine Schmälerung derselben zurück, welche wiederum auf die Schätzung der von ihr Betroffenen ungünstig einwirken mußte. In dem Maße aber, in welchem ein Theil der gemeinen Freien unter das Niveau der Freiheit herabsank, stieg ein anderer — eben die reichen und angesehenen Grundherren — über dasselbe hinaus. Diese fielen aber vorerst keineswegs mit den königlichen Gefolgsleuten zusammen; es konnte vielmehr neben denselben noch eine Anzahl von jedem Dienstverbande unabhängiger vornehmer Freien existiren, die an äußerer gesellschaftlicher Schätzung die erstgenannten aufwogen, vielleicht sogar überboten. Jedenfalls sind wir nicht befugt, diese unabhängigen

vornehmen Freien in einer Zeit, in welcher der neue Adelsbegriff sich noch wenig fixirt hatte, von diesem auszuschließen: die Theilnahme am Gefolge des Königs war bislang wohl der wichtigste, nicht aber der einzige Faktor in diesem Werdeprozeß. Das Wort Adel findet demgemäß vorerst auch noch Anwendung auf die verschiedenartigsten Verhältnisse, in denen Volksgenossen als hervorragend über die Menge erscheinen, vorzugsweise gerade auf Diejenigen, welche auf eigenem Grund und Boden saßen und aller der Rechte theilhaftig waren, die von alters her den Freien zustanden. In den Schenkungsurkunden aller Stämme wird „adelig“ unzähligemale in diesem Sinne gebraucht, auch Standesgenossen oder derselben Person, sei es abwechselnd, sei es zugleich, Adel und Freiheit beigelegt: man spricht von freiem Adel, vom Adel der Freiheit. Und wenn mitunter Adelige und Freie nebeneinander genannt werden, so ist es eben auch nicht anders, als wenn die verschiedensten Ausdrücke für diese zusammengefügt sind, um den weiten Umfang, den der Stand der Freien hat, vollkommen zu begreifen und die verschiedensten Bestandtheile desselben zusammenzufassen, unter Umständen vielleicht wieder die Angeseheneren derselben herauszuheben. So stehen die Adelligen auch allgemein im Gegensatz zu dem gemeinen Volk, den Bauern: man theilt das ganze Volk in Adelige und Unadelige.

So lange nun die äußere Stellung der Dienstkente noch keine vor dem übrigen Volke wesentlich ausgezeichnete war, konnte von einer eigentlichen Aristokratie des Dienstes noch keine Rede sein. Diese Bezeichnung wird erst möglich, nachdem die Gefolgschaft sich über die ganze vornehmere Klasse des Volkes ausgedehnt und allen oder doch fast allen Einfluß im Staate an sich gezogen hat. Ein weiteres Hinderniß der Bildung einer wahrhaften Aristokratie lag darin, daß die rechtliche und tatsächliche Stellung der Königsdienstkente lange Zeit hindurch von

der freien Willkür des Königs als Dienstherrn abhängig war. Ein bedeutender Fortschritt zur Gewinnung eines freieren Standpunktes lag nun bereits in der von uns schon oben namhaft gemachten Erhöhung des Wergeldes und der Buße, beziehungsweise der Zuschlagung der Königsbuße zu dem einfachen Wergeld des Gefolgsmannes. Aber auch sonst gelang es den Königsdienstleuten, ihre Stellung mehr und mehr zu befestigen.

Zu statten kam ihnen bei diesem Bestreben namentlich die Schwäche der späteren merowingischen Könige und deren Entwicklung in zahllose Kriege. Es bildete sich unter solchen Einflüssen eine förmliche Korporation königlicher Dienstleute aus, mit bestimmten Rechten und Ansprüchen, nicht sowohl gegen das übrige Volk, als vielmehr gegen den König. Und von Franken aus verbreitete sich diese Entwicklung nach dem inneren Deutschland und nach Italien, zu den Westgothen und den Angelfachsen. Hatte bis dahin der König als der absolute Spender aller Rechte und Gnaden gegolten, so daß das persönliche Verhältniß zu ihm ausschließlich den größeren oder geringeren Grad von Bedeutbarkeit jedes Staatsangehörigen geregelt hatte, so betrachtete das Volk nunmehr die Ehre und die Vorzüge der Dienstleute als in ihrer eigenen Stellung begründet; der König sah dieselben sich gegenüber zu einer selbständigen Macht erwachsen, die zu brechen ihm die Kraft fehlte. Alle bedeutenderen Aemter des Staates und Hofes werden ihnen anvertraut, bei allen wichtigen Angelegenheiten müssen sie zu Rathe gezogen werden.

So vollendete sich allgemach die Umwandlung der alten Geburtsstände und Herrschaftsklassen. Nächst dem Uebergang des Mittelalters in die neuere Zeit ist keine Periode von solcher Wichtigkeit für die Gesellschaftsgeschichte als gerade die Epoche der merowingischen Könige. Allgemein tritt in dieser eine durchgreifende Umwandlung der Geburtsstände hervor, beruhend auf

der steigenden Bedeutung aller herrschaftlichen Verhältnisse, verbunden mit dem Zurückweichen der genossenschaftlichen. Einst standen Adelige, Freie und Liten in schroffer ständischer Sondernung und unter ihnen die unfreien Knechte; nur die Freilassung bahnte den Uebergang von der Rechtlosigkeit dieser wenigstens zu einem besseren Rechte. Nun sind die alten Ordnungen in Auflösung begriffen. Ein Prozeß der Zersetzung ist von unten nach oben immer weiter geschritten. Die zahlreichen Freilassungen, welche bald nicht bloß die mindere, sondern auch die volle Freiheit gaben, brachten der Volksgemeinde stets neue Elemente zu, welche doch nicht so ohne weiteres mit dem alten Stamm der Bevölkerung verwachsen konnten. Zu den Formen des alten Rechts kommen die fremden hinzu, zu den Abhängigkeitsverhältnissen, welche dort mit der Ertheilung von Land zusammenhängen, die des Patronats und der Klientel, welche sich dann wieder mit denen des deutschen Mundiums und mit anderen freieren, auf Treue und persönliche Ergebenheit beruhenden Verbindungen mischten. Auch Deutsche, die kein eigenes Land hatten oder einen mächtigen Schutz suchten, traten freiwillig oder gezwungen in solche Verhältnisse ein, aber auf verschiedene Weise: bald dienten sie für den Preis ihrer Freiheit, bald wurden sie Kolonen; hier gaben sie sich in persönlichen Schutz, dort übertrugen sie ihr Land und behielten bloß einen Nießbrauch. Zugleich brachte die Eroberung größere Landbesitzungen in eine Hand, die zu veränderten Wirthschaftseinrichtungen Anlaß gaben und den Inhaber häufig auch zu einem Herrn über zinspflichtige Ackerbauer machten. Besonders in den westlichen und südlichen Gegenden des erweiterten deutschen Landes war dies der Fall. Diese wurden der Sitz großer Grundbesitzer, die Wiege mächtiger Geschlechter. So schwand die alte Regelmäßigkeit in der Vertheilung der Aecker, auf der die Gleichberechtigung der Freien wesentlich beruht hatte. Dagegen erlangten alle Verbindungen,

mochten sie auf Amt und persönlichem Dienst oder auf dem Empfange königlicher Güter beruhen, eine steigende Wichtigkeit. Es ist nicht mehr die Genossenschaft der Freien allein, welche in Betracht kommt, sondern das Volk in allen seinen Bestandtheilen und seiner mannigfachen Gliederung. Es ist nicht die Gesamtheit wesentlich gleichstehender, gleichberechtigter Volksgenossen, welche den Staat ausmacht, sondern verschiedene Reihen sich übereinander erhebender Personen und Gewalten führen hinan bis zu den Stufen des Thrones. Die Einen haben sich den Andern untergeordnet, ja sie fangen an, diese so von sich abhängig zu machen, daß sie aus der unmittelbaren Verbindung mit dem Oberhaupt des Staates und mit dem Staate selbst heraustreten.

Ganz besonders kam diese Umwandlung den königlichen Dienstleuten zu statten. Dazu trat dann noch als ein weiteres, die Gleichartigkeit der ihrer Klasse Angehörigen, ihre feste Abschließung begünstigendes Moment die Ausdehnung des königlichen Dienstverbandes über die ganze vornehme Klasse des Volkes. Dies letztere war das Ergebniß der stetig wachsenden Bedeutung des Benefizialwesens, welches in seinen Anfängen wiederum aufs engste mit dem Gefolgschaftswesen zusammenhängt. Schon Montesquieu hat mit intuitivem Scharfblick den Ursprung des gesamten Lehenswesens, dieses spezifisch germanischen Instituts, in der Gewohnheit der alten Germanen gefunden, sich, wo es sich um die Ausführung eines größeren Eroberungs- oder Raubzuges handelte, freiwillig unter den Befehl eines Princeps zu stellen und dessen Führerschaft unbedingt anzuerkennen. So oft nun ein germanisches Volk einen neuen Landstrich eroberte und besetzte, wurde ein Theil des Grund und Bodens unter die Eroberer vertheilt und von diesen in Besitz genommen. Der König erhielt natürlich die größten Ländereien, und von diesen überließ er gewöhnlich Solchen, die bei ihm in besonderer Gunst

standen oder die sich durch Tapferkeit um das Gelingen des Eroberungszuges besonders verdient gemacht hatten, größere oder kleinere Stücke als Lehen. Im übrigen beließ man den Boden im ruhigen Besiße des unterjochten Volkes — nicht aus irgend welcher, der damaligen Zeit unverständlichen Großmuth, sondern aus dem einfachen Grunde, weil in den dünnbevölkerten und durch fortwährende Kriege arg dezimirten Landstrichen noch genug herrenloser Grund übrig war, der für den Sieger vollständig ausreichte. Das Benefizialwesen ist also der Schlußpunkt des neuen ständischen Umbildungsprozesses, aber auch die alle mittelalterlichen Lebensverhältnisse beherrschende, befruchtende und erfüllende Idee. Nur wer ein auch noch so geringfügiges Glied in der Kette ausmacht, die nunmehr, von dem König als letztem und oberstem Herrn allen Bodens und Inhaber aller Rechte ausgehend, die ganze Gesellschaft mit allen ihren Rechten und Pflichten, allem ihren Thun und Lassen umschließt, hat Anspruch auf politische und soziale Geltung. Auch andere Volksklassen, wie der Bürger- und Bauernstand, andere Lebenskreise, wie die Kirche, haben sich diesem allbeherrschenden Einfluß der Lehensidee nicht entziehen können; doch ist es naturgemäß, daß ihre Wirkungen sich am lebhaftesten und einschneidendsten bei derjenigen Gesellschaftsklasse fühlbar machten, bei welcher sie zuerst zur Erscheinung gekommen waren, deren ganze Lebensart und soziale Aufgabe die engste Verwandtschaft mit ihr aufwies, die endlich ihrer Spitze, dem Könige als obersten Lehensherrscher, zunächst in der Rangordnung stand. Die Vornehmen des Volks — beruhe nun die Grundlage ihrer Auszeichnung auf ihrer Verbindung mit dem Könige, auf großem Grundbesiße, auf Abstammung von einem besonders verdienten Geschlecht oder auf Vorzügen irgend welcher Art — hatten bis dahin eine natürliche Aristokratie, wie sie jedes Kulturvolk in sich schließt, gebildet; in dem Dienstgesolge des Königs war dann aus ihrer Mitte

eine Gesellschaftsklasse aufgetreten, welche den fruchtbaren Keim zu einem wirklichen Adel in sich trug: das Streben nämlich, faktisch an die Einzelperson geknüpste Vorzüge in erbliche Familien- und Standesvorrechte zu verwandeln — ein Streben, das Verwirklichung namentlich dadurch erfuhr, daß, während bis dahin der Genuß persönlicher Auszeichnung ein Gnadenakt des Königs war, nunmehr die Gefolgsleute in korporativem Zusammenschluß ihrem Herrn gegenüber sich zu einem gleichberechtigten Faktor emporarbeiten und ihre dadurch bereits wesentlich gefestigten Vorrechte noch weiter dadurch zu stützen sich anheischen, daß sie dieselben dinglich radiziren, mit Grundbesitz in Zusammenhang bringen. Oberflächlich betrachtet, änderte dies an dem Wesen ihrer Rechte noch nichts, da die Lehen von Anfang an ebenfalls nur auf Ruf und Widerruf gegeben wurden, der Verleiher nicht bloß ideeller, sondern faktischer Eigenthümer blieb. Aber es ist doch ein gewaltiger Unterschied, ob die Ertheilung von Vorrechten lediglich an die Person des Begnadigten geknüpft ist oder mit ihr zugleich jene Landleihe verbunden wird. Es mag eine solche auch in der dem Beliehenen wenigst günstigen Form, sie mag auch ganz ohne inneren Zusammenhang mit der persönlichen Stellung desselben erfolgt sein, so wird sich doch alsbald ein doppelter Vorgang bezüglich des Verhältnisses zwischen Leihendem, Belehntem und Leihgegenstand bemerkbar machen. Zunächst trachtet die flüchtige Form nach fester, dauernder Gestalt: aus der Leihe auf Zeit wird eine solche auf Lebenszeit des Empfängers, dann eine Erbleihe; in diesem Stadium erhält sich dann das Verhältniß lange Zeit, weil meist das faktische Besitzrecht des Erbbelehten dem wahren Eigenthum sehr nahe kommt, bis schließlich die Umwandlung in rechtes Eigen fast kaum mehr als Vortheil empfunden wird. Noch merkwürdiger ist die Wandlung, welche das Verhältniß zwischen dem Belehnten und dem Lehensstücke erfährt. Wir machen hier nämlich schon

bald die Beobachtung, daß der Belehnte seine persönlichen Vorrechte so sehr mit dem von ihm leihweise besessenen Grund und Boden in Zusammenhang bringt, daß nicht mehr die Person, sondern das Gut als der Träger der ausgezeichneten Stellung seines Inhabers erscheint. Es ist das eine wirthschaftliche Thatfache, die ihre Erklärung zumeist in dem konservativen Charakter alles Grundbesizes, aller der Bodenbearbeitung zugewandten Handirungen findet. Es ist daher ein Ereigniß von der größten Tragweite gewesen, als die königlichen Gefolgsleute anfangen, ihre Zeit nicht mehr zwischen Krieg und Hofdienst zuzubringen, sondern daneben sich der Bewirthschaftung des ihnen vom Könige verliehenen Landes zu unterziehen. Aber noch ein anderes folgte aus dieser Radizierung des Königsdienstes auf Grundbesitz. Bis dahin hatte nämlich eine scharfe Trennung zwischen den Gefolgsleuten und den übrigen angesehenen Persönlichkeiten des Volkes bestanden; es hatte an einem Bande gefehlt, das alle diese hervorragenden Volkselemente zu einer Korporation mit gemeinschaftlichen Interessen zusammengeschlossen hätte; der königliche Dienstmann befand sich, wenn er nicht in kriegerischen Unternehmungen auswärts war, am Hofe des Fürsten, der reiche Grundherr dagegen saß vereinsamt, ohne den geringsten Zusammenhang mit dem Getriebe des Hoflebens und der Staatsverwaltung, auf seinem Herrngut, umgeben von zahlreichen Hörigen und sonstigen Abhängigen, über die er allerdings wie ein kleiner Fürst herrschte, ohne daß jedoch dieser sein Herrschaftsbezirk in näherer Berührung mit dem Staate als solchem stand. Die alten Grundlagen der Volksfreiheit, die solche kleinen und kleinsten Herrschaftskreise wesentlich zu ihrer Unterlage gehabt hatte, waren geschwunden und an ihre Stelle die absolute Monarchie getreten: noch bestanden allerdings die alten Formen der demokratischen Zeit, aber sie waren taube Schalen geworden, in denen der volle Fruchtkern auf ein Minimum zusammengeschrumpft war;

noch immer besuchte der freie Grundbesitzer die alten Volksdinge, ja er wurde dann und wann zu allgemeinen Hof- und Reichstagen entboten, aber dort präsidirte jetzt ein königlicher Beamter, das Urtheil wurde in dessen Namen gefällt und von seinen Unterbeamten vollzogen, hier stand die Berufung völlig in der Willkür des Königs, und auch so erschien die Einholung des Volkswillens fast nur noch als eine Formalie; auf die Fassung der wichtigsten Beschlüsse ist derselbe so gut wie einflußlos gewesen. Jetzt dagegen war die Möglichkeit gegeben, auch ohne daß man den strengen Anforderungen des Gefolgsdienstes sich unterzog, in ein diesem ähnliches persönliches Verhältniß zum König zu gelangen. Der König hatte selbst die betreffende Parole ausgegeben, indem er seinen Dienstmannen Güter, Höfe und Forsten anwies. Diese Belehnung wurde nun Vorbild und Antrieb für die unabhängigen Grundherren. Wenn sie in Form und Ehre mehr sein wollten als Grundbesitzer, die bloß durch die größere Zahl der Aecker und Hörigen sich von den gemeinen Freien unterschieden, so gab es jetzt eine bequeme Art, dies zu bethätigen, eben jene persönliche Verbindung mit dem Fürsten, welche das Lehensband gewährte. Das war das Mittel, um bei Hoffesten und bei anderen Gelegenheiten einen hohen Stand einzunehmen. Und lockte nicht auf diesem Wege die Aussicht, Aemter und Güter zu erlangen, Zölle, Zehnten und Vogteirechte über Kirchen und Klöster, die man nicht selbst gestiftet? Auch sanfte Gewalt des Fürsten mochte mitwirken, daß allmählich die großen freien Grundbesitzer sich in seine Lehensmannen umwandelten. Sie trugen ihm ihre Güter auf, d. h. der Form wegen übergaben sie ihm dieselben, um sie unter dem feierlichsten Treugelöbniße als Lehngüter wieder zu empfangen. Nur Wenige erhielten sich frei von aller Lehnspflicht, sie trugen ihre Burg samt den zugehörigen Höfen von Keinem zu Lehen, als von der Sonne, welche Fluren und Aecker in ihren Strahlen

glänzen ließ. Man nannte ihr Besitzthum ein Sonnenlehen. War ihr Gebiet einigermaßen ansehnlich, so trachteten sie reichs-
unmittelbar zu werden.

Auf diese Weise vollzog sich die Verschmelzung der Dienst-
und Lehensmänner zu einem mächtigen Adelsstande mit be-
stimmten Staatsinteressen. Wohl lebte in den Lehensmännern
die Erinnerung, daß sie mit Person und Gut, nicht wie die
Dienstleute, aus der Unfreiheit hervorgegangen. Doch das gleiche
adelige Leben, das gleiche Vermögen und Ansehen bei Hofe und
im Lande, der gemeinschaftliche Dienst bildete ebensoviel leichte
Uebergänge zwischen beiden Klassen. Wo das Wesen einer Sache
besteht, bleibt auf der Dauer auch der Rang nicht aus. Die
Erben der vornehmsten Hofämter saßen mit ihren glänzenden
Titeln längst auf ihren Gütern, nur bei seltenen und feierlichen
Anlässen verrichteten sie noch ihr Amt. Die stolzesten Lehens-
männer hatten kein Bedenken mehr, sich um solche Ämter voll
Ehren und mit wenig Dienst zu bewerben. Was aber Lehens-
und Dienstmänner mehr verschmolz als gleiches Ansehen und
Besitzthum, war der gemeinschaftliche Gewinn und Schaden;
ihre Anstrengungen hatten ganz dasselbe Ziel nach oben und
nach unten. Fest verbündet standen die Belehnten dem Herrn
gegenüber und schirmten jedes ihrer Mitglieder mit den Waffen
in der Hand bei seinem Besitze. Wollte jener Gehorsam, so
fand er stillen Widerstand, der nicht zu brechen war; wollte er
Dienst in der Noth, so mußte er ihn mit neuen Gütern und
Zugeständnissen erkaufen.

So wurde die königliche Herrschaft allmählich ihres Inhalts
entleert, das Land zersplittert in unabhängige Herrschaften, der
König nichts als Häuptling der Adelsherren — das war das
Ideal der Vasallen. Durch Lehens- und Diensthörigkeit waren
die großen Grundbesitzer hindurchgegangen, um zuletzt sich wieder
in germanischer Weise frei und eigenherrlich auf ihrem Gebiet

zu finden, zahlreicher und mächtiger als jemals in der alten Zeit. Bloß in Deutschland gab es kein Hemmiß gegen diese unglückliche Zerfetzung. In Spanien fesselte der Kampf gegen den maurischen Erbfeind alle Kräfte der Nation, daß sie an den König gebunden blieben. In England hatte die normännische Eroberung ein ähnliches Resultat. In Frankreich wurde es erreicht durch die jahrhundertlang fortgesetzte Politik eines einzigen Königshauses, welches schon von den Römern her die Gewöhnung an eine centrale Regierung vorfand. In dem weiten Deutschen Reiche fehlten alle diese Thatfachen; hier mußte der Lehensstaat zuletzt das Reich in Fürstenthümer zerplittern, aber daselbe Prinzip suchte auch die Fürstenthümer in Baronien zu zerfetzen.

Der Schwerpunkt des Adelsbegriffs lag in der merowingischen und der ersten fränkischen Zeit in gefolgschaftlichen Beziehungen, nach den nunmehr eingetretenen Veränderungen aber ist er in dem Besitze eines reichsunmittelbaren Gebietes und dem damit gegebenen Reichsstandschaftsrechte zu suchen. Trotz der wesentlichen Veränderungen, welchen hiernach dieser Begriff jetzt unterlag, bleiben gleichwohl dessen frühere Attribute noch erkennbar; nur treten sie jetzt entwickelter als in der vorigen Periode hervor. Die fränkischen Edlen besaßen Reichsämtter und Grundherrlichkeiten: ebenso der mittelalterliche Adel, nur freilich mit ausgedehnteren Befugnissen. Selbst der kleinere Herrenstand hatte nunmehr das volle Grafenrecht über seine immunen Besitzungen erworben. Die Reichsämtter, welche ehemals als Benefizien vom Könige verliehen worden waren, hatten sich in erbliche Reichslehen verwandelt und einen patrimonialen Charakter erhalten. Aus dem ursprünglichen Immunitätsrecht der Adelligen, d. h. der Befugniß, die königlichen Beamten bezüglich der Handhabung ihrer Amtsgewalt von ihren Besitzungen fernzuhalten, hat sich allgemach das Recht der vollen Gerichtsbarkeit über alle in

ihrem Herrschaftsbezirke Anfässigen entwickelt. Haben sie früher lediglich ihre Hinterlassen zur Leistung ihrer Verpflichtung angehalten, so hat sich jetzt der privatrechtliche Charakter solcher Abgaben in einen öffentlich-rechtlichen verwandelt und erscheint demgemäß ausgedehnt auf alle Unterthanen des Territoriums. Waren sie vordem als Mittelspersonen lediglich zwischen dem König und ihren Schutzbefohlenen gestanden, so war jetzt jeder direkte Zusammenhang zwischen dem ersteren und dem einzelnen Staatsangehörigen aufgehoben; der König entbietet nunmehr sie, nicht ihre Unterthanen zum Reichsdienst. Deshalb werden auch in den späteren Reichsmatrikeln die Reichslasten zunächst nur dem Herrenstande, nicht dessen Unterthanen auferlegt.

Auf diese Weise gelangten allmählich die Edlen zu einer der Reichshoheit untergeordneten Regierungsgewalt über ihre Gebiete. Ihr privilegirter Gerichtsstand vor dem Könige, welchen sie bereits zu fränkischer Zeit in beschränktem Maße gehabt hatten, erweiterte sich jetzt dahin, daß alle Gegenstände, welche ihre Person, Ehre, Lehen, Eigen und Erbe betrafen, vor dem Könige verhandelt und entschieden werden mußten. Die Edlen schwangen sich folglich zu reichsunmittelbaren Landesherren empor; doch zeichnete sie nicht sowohl der Besitz der Reichsfreiheit, als vielmehr der Besitz landesherrlicher Rechte vor allen übrigen Geburtsständen aus; denn es gab nicht nur reichsunmittelbare Ritterbürtige, sondern auch reichsfreie Bürger und Bauern. Die geistlichen Fürsten und die reichsstädtischen Korporationen genossen zwar hierin dasselbe Recht wie die Edlen, der bedeutsame Unterschied liegt aber darin, daß das Recht der ersteren auf ihrer Abstammung beruht, gerade wie dies auch mit der Reichsstandschaft der Fall ist. Versinnbildlicht wird dieses Recht durch ihre Belehnung seitens des Kaisers unter Entfaltung der Reichsfahne, während bei den geistlichen Fürsten die Belehnung mit dem Zepter geschieht. Daneben bildete ein zweites Hauptmerkmal

ihrer hohen Stellung ihr alle anderen Klassen ausschließendes Recht der Reichsstandschaft, d. h. des in ihrer Beziehung zu den reichstäglichen Verhandlungen zur Erscheinung kommenden Mitwirkungsrechts beim Reichsregiment.

Der Begriff des Adels schließt sich demnach aufs engste an die deutsche Reichsverfassung an. Alle Familien, deren Häupter sich im Besitz eines reichsunmittelbaren Territoriums befanden und das Recht der Reichsstandschaft genossen, wurden nach mittelalterlichem Recht den edlen Geschlechtern beigezählt. Zwar fand unter ihnen selbst wiederum eine Verschiedenheit des Ranges statt: zuerst kamen die Grafen, welche bis 1180 allesamt zugleich Fürsten sind, sodann die edlen oder freien Herren, von gleichem Range mit den Grafen, aber des amtlichen Einflusses entbehrend und in der Regel nicht so reich begütert; zu ihnen werden dann manchmal auch die Grafen selbst gezählt und beide Klassen zusammen als *nobiles* den Ministerialen gegenübergestellt.

Indessen begegnet man selbst jetzt noch einzelnen Zeugnissen, welche lebhaft an die frühere Stellung der Edlen erinnern. Hierher gehört namentlich der Sachsenpiegel. Die Fürsten und freien Herren stellt er in Buße und Wergeld noch den Schöffenbarfreien, d. h. dem Geburtsstand der alten Freien, gleich und gesteht somit noch die Ebenbürtigkeit beider Klassen von Freien zu. Ueberhaupt spricht er nur wenig vom Herrenstande und selbst da, wo er die beste Gelegenheit hätte, ihn als einen besonderen Geburtsstand gegenüber den anderen Freien hervorzuheben, schweigt er wie geflissentlich von demselben; wo er die verschiedenen Klassen der Freien aufzählt, nennt er nur die Schöffenbarfreien, Pflughaften und Landsassen. Allein andererseits anerkennt er doch auch wieder die höhere Stellung der Edlen, indem er festsetzt, daß man ihnen Buße und Wergeld in Gold entrichten soll u. a. Dagegen scheidet sie der Schwabenspiegel unter der Bezeichnung „Semperfreie“ von den übrigen Klassen der Freien

aus und stellt sie an die Spitze des ständischen Systems. Die Bezeichnung ist nur ein verdorbener Ausdruck für die Sendbarfreiheit, für die dem Stande innewohnende Fähigkeit, sowohl selbst einen Send (Gericht) abhalten zu können, als auch auf dem Send des Kaisers, dem Reichstag, in Ausübung der Reichsstandschaft erscheinen zu dürfen. Es sind die freien Herren, welche andere Freie zu ihren Mannen haben. Ganz streng darf freilich dieses diskretive Moment nicht genommen werden, da auch bloße Ritterbürtige nicht selten in der nämlichen Eigenschaft auftreten. Ebenjowenig ist umgekehrt die Nobilität durch das Vasallenverhältniß zum Könige bedingt; denn wenngleich die Fürsten durchgängig Lehensmännern des Königs, die einfachen Ritterbürtigen dagegen wenigstens sehr häufig Lehensmännern der Fürsten sind, so findet sich doch immerhin eine Anzahl von Herren, welche sich in keine Lehensabhängigkeit begeben haben und deren Freiheit gerade deshalb als eine besonders ausgezeichnete gerühmt wird. Die hohen Freien — wie man die Edlen nach dem Vorgang der Spiegel gleichfalls nennen kann — bilden somit den erblichen Herrenstand der Nation. Zu dieser regierenden Aristokratie gehören:

1. die drei geistlichen und die vier weltlichen Kurfürsten,
2. die übrigen geistlichen Fürsten (Erzbischöfe, Bischöfe und gefürstete Aebte),
3. die übrigen weltlichen Fürsten (Herzöge, Pfalzgrafen, Markgrafen, gefürstete Grafen),
4. die Grafen und freien Herren, die zwar keine Fürstengewalt, aber doch Landesherrschaft und Reichsstandschaft besitzen.

Beobachten wir genau das innere Wesen dieses Adels, so springen uns alsbald zwei scharfe charakteristische Merkmale desselben ins Auge. Das eine ist seine Geschlossenheit, die wiederum aufs engste mit seiner Vererbungsfähigkeit zusammenhängt. Der

älteste germanische Adel war — wenige Ausnahmen abgerechnet — ein offener Stand: indem er aus den Tüchtigsten des Volksstammes sich zusammensetzte, gehörte ein beständiger Ab- und Zugang zu seiner Natur. Zwar hat das Vererbungsprinzip auch an ihm seinen Einfluß geübt, so daß wir in den späteren Jahrhunderten die freiwillig erteilten persönlichen Vorzüge der Edlen mehr oder weniger in erbliche Vorzüge derselben umgewandelt sehen: trotzdem blieb das Grundprinzip unangetastet und brach sich, wenn auch häufig gedeckt, doch immer wieder Bahn. Ebenso wenig kann der fränkische Dienstadtadel als ein geschlossener Stand mit erblichen Vorrechten seiner Mitglieder bezeichnet werden. Geschlossenheit und Vererbung liegen nicht in der Natur des Dienstes, auch nicht des Königsdienstes; erst mußte die Verpflichtung, die dieser auflegte, von dem Recht, das er gab, überwunden werden, ehe er als Grundlage eines Standesrechts betrachtet werden konnte. Und dies letztere geschah erst durch die Verknüpfung des Königsdienstes mit dem Benefizialwesen. Von da ab datirte das Streben, sich zur Sicherung seines Besitzstandes, wie nach oben gegen den Herrn, so nach unten gegen die übrigen Volksklassen in korporativem Verbande abzuschließen. Trat in der germanischen Zeit das Individuum als einzig maßgebender Faktor bei der Zuerkennung höherer Rechte und Ehren hervor, so ist es jetzt die Rasse, das Blut, die Abstammung von einem edlen Vater und einer edlen Mutter, welche den Adel verleiht. Doch finden auch da wieder merkwürdige Durchbrechungen des strengen Prinzips statt — Durchbrechungen, welche jedenfalls mit der bereits oben gekennzeichneten Auffassung der Standesverhältnisse im Sachsenspiegel zusammenhängen. Einmal sah man zuweilen lediglich auf das Blut des edlen Vaters, indem man den Söhnen eines Edlen auch Adel zuschrieb, wenn nur die Mutter von Geburt eine Freie war. Wichtig ist die Durchlöcherung, welche die Kirche des Mittelalters

geschaffen hat. Aus der oben stehenden Klassifizierung des Adels ergibt sich nicht nur die Zugehörigkeit, sondern auch der theilweise Vorzug der hohen Geistlichkeit vor den weltlichen Großen. Freilich wurden auch diese geistlichen Reichsämtler mehr oder weniger ausschließlich von der weltlichen Aristokratie in Beschlag genommen, aber ganz konnte doch eine Kirche von dem Prinzip des Individualadels nicht Abstand nehmen, deren Stifter und Apostel größtentheils den untersten Volksklassen angehört hatten. Aber auch in die Kreise des weltlichen Adels wußten sich schon damals einzelne begünstigte oder verdiente Persönlichkeiten durch eine förmliche Standeserhöhung seitens des Reichsoberhauptes Eingang zu verschaffen.

Ein zweites augenfälliges Merkmal des mittelalterlichen Adels, auf das wir übrigens schon mehrmals im Gange unserer Untersuchung hinzuweisen Gelegenheit gehabt haben, ist sein politischer Charakter. Auch hierin weicht er — wenn auch nicht in dem Maße wie hinsichtlich des erstgenannten Punktes — von dem Wesen des ältesten germanischen Adels ab. Zwar der Ursprung ist bei beiden derselbe. Beidemale erzeugte sich ein Adel aus dem kriegerischen Dienstgefolge hervorragender Führer; während aber der germanische Adel im wesentlichen auf dieser Stufe stehen blieb — eine weitere Ausdehnung desselben wäre auch bei dem demokratischen Charakter der öffentlichen Verfassung nicht möglich gewesen —, bildete sich der fränkische Dienstadt zu einem herrschenden Stande fort. Und erst in seiner politischen Machtstellung kam er zur vollen Entfaltung seines Wesens. Geschlechter und Familien, welche diese in den äußeren Verhältnissen geoffenbarte Macht nicht erlangen oder nicht behaupten konnten, verloren sich allmählich in den übrigen Volksständen; andere, obwohl wenige Familien, welche zur Herrschaft sich aufschwangen, begründeten eben dadurch neue Dynastenfamilien.

Eigentlich waren nur diese Herrschergeschlechter die wirklichen

Träger des Adels. Das Wort „Adel“ wurde daher während eines großen Theils des Mittelalters nur auf sie bezogen. Die Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts unterscheiden noch regelmäßig, wenn sie die Namen der Zeugen aufführen: *nobiles*, *milites*, *ministeriales*. Erst gegen Ende des Jahrhunderts und vorzüglich im vierzehnten ändert sich der Sprachgebrauch, und man fängt an, auch die Ritter, zuletzt die Dienstleute unter den gemeinsamen Namen der „Edelleute“ zusammenzufassen und mit dem Worte „Adel“ den hohen und den niederen Adel zu begreifen. Welcher Art sind nun diese neuen Adelselemente und auf welche Weise haben sie sich mit jenen alten Bestandtheilen zu einer sozialen Klasse zusammengeschlossen?

Wir müssen, um eine richtige Vorstellung von diesem merkwürdigen Prozeß zu gewinnen, hier noch einmal an die allmähliche Entwicklung des alten Adelsstandes erinnern. Denn genau dieselben Momente, welche in der merowingischen und karolingischen Zeit das Aufkommen des dynastischen Adels begünstigten, sind auch für die Ausbildung des niederen Adels maßgebend gewesen. Ein Unterschied besteht nur darin, daß es bei den ersteren der Königsdienst in der fränkischen Zeit, bei den letzteren der Hofdienst bei den späterhin den Begriff des hohen Adels ausmachenden Dynasten war, der die Umbildung aus einer dienenden Klasse in einen Adelsstand bewerkstelligt hat. Und wie dort mittelst des Lehensbandes ursprünglich unabhängige größere Grundherren in eine derjenigen der vornehmen Gefolgsleute ähnliche Stellung zum Könige eintraten, so sind hier durch Auftragung ihres Grundbesitzes an einen Dynasten zahlreiche angesehenere Freie der gleichen Ehrenrechte wie die ursprünglich unfreien Ministerialen theilhaftig geworden. Vom Standpunkt des Mittelalters aus betrachtet, besteht dann ein weiterer bedeutender Unterschied zwischen beiden Klassen des Adels darin, daß der Dynastensadel damals schon längst ein

historischer, nach unten abgeschlossener erblicher Geblütsstand ist, während der Ritter- und Ministerialadel das ganze Mittelalter hindurch — wenn ich so sagen darf — im Flusse des Entstehens begriffen ist, in seinem Anfang und Fortgang aus den einfach Freien und selbst aus hörigen Familien sich herleitet. Derselbe bleibt daher auch im Blute nach wie vor mit jenen ersteren verbunden, trotz aller Versuche des Kastengeistes, ihn ebenfalls nach Art des hohen Adels abzuschließen. Nur mit den Unfreien ist die Ehegenossenschaft beschränkt.

Der Grund der allmählichen Standeserhöhung ist nun zu suchen theils in einem ansehnlichen Grundeigenthum von mindestens drei Hufen, theils in bedeutendem Lehensbesitz. Mit jenem verband sich das Recht, in dem gräflichen Gerichte als Schöffe zu sitzen und zu urtheilen (Schöffenbarfreiheit), sowie die höhere Kriegspflicht und Kriegsehre des Ritters, auf diesem beruhte ebenso die ehrenvolle Vasallenverbindung mit dem Lehensherren zu Schutz und Trutz in Hof- und Heerfahrt. Das wichtigste Moment ist jedenfalls der Ritterdienst, der, nachdem späterhin beide Verhältnisse — Grundeigenthum und Lehensbesitz — ineinander übergegangen sind, höher geschätzt wurde als das schöffenbare Grundeigenthum. Es hängt dies aufs innigste zusammen mit der Art des Kriegsdienstes und der damit verbundenen Lebensweise. Als der alte Heerbann immer mehr in Verfall gekommen war, bildete sich ein neues Kriegssystem, in welchem der Dienst zu Pferde, die bessere Bewaffnung, die schwerere Rüstung und gewisse Anfänge der Taktik dem kriegsgeübten Manne eine höhere Stellung gaben; die Waffenübung wird im Laufe von Menschenaltern allmählich zu einem Lebensberuf in stufenweiser Ausbildung. Gewöhnlich rücken daher jetzt nur noch die Dienstmannen und Vasallen der Fürsten und andere begüterte Freie ins Feld. Diese treten — hierin einem durch die ganze mittelalterliche Geschichte gehenden Zug auf

corporativen Zusammenschluß durch gleichen Lebensberuf Verbundener folgend — in eine besondere Genossenschaft zusammen, deren sämtliche Mitglieder eine bloß kriegerische Lebensart führen und als deren höchste Würde die des Ritters betrachten. Hierin liegt der Ursprung der ritterlichen Geschlechter. Selbstverständlich waren die Söhne Derer, die das ritterliche Leben führten, diejenigen, welche auch zunächst durch die Schwertleite der Ehre und des Rechts der Väter theilhaftig wurden. Und wenn auch dieses vorerst noch kein ausschließliches Recht war und mehr als das Geschlecht der wirkliche Dienst belohnt wurde, so ist doch in der staufischen Zeit auf die Ritterbürtigkeit ein entschiedenes Gewicht gelegt worden. Aber nur der abhängige Bauer befand sich in einem solchen Gegensatz. Wo er in alter Weise sich auf eigenem Grund und Boden erhalten, führte er auch wohl ritterliche Waffen. Der holsteinische Adel, wie er uns im zwölften Jahrhundert gegenübertritt, besteht aus freien Bauern, die zu der Grenzvertheidigung verpflichtet waren und deren Recht hierauf, wie auf der Theilnahme am Landesgericht beruhte.

Im Laufe der Zeit sonderte sich dann jene Klasse der Bevölkerung, die im Waffendienst ihren Beruf sah, als geschlossener Ritterstand von den übrigen Ständen des Ackerbaus, des Handels und der Gewerbe. Die Grundlagen bestehen in einem Grundbesitz, verknüpft mit der persönlichen Freiheit und ritterlichem Leben. Ihr Besitz und ihre Freiheit büßen dadurch nichts ein, daß ihr Inhaber in ein Lehens- und Vasallenverhältniß zu einem Fürsten trat; im Gegentheil, er gelangte damit erst zu einem Plaze in der Heerschildordnung, die jetzt die Grundlage der ganzen Gesellschaftsordnung wurde. Wie der Fürst durch das Fahnenlehen unmittelbar an die Person des Kaisers hinangerückt ist, so erscheint der ritterliche Grundbesitzer durch die Auftragung seines Gutes an den Fürsten an diesen angeknüpft und gewinnt

dadurch Fühlung mit dem Reichsoberhaupt. Und nur eine solche, wenn auch mittelbare Verbindung schaffte dem begüterten Freien eine Stellung, einen Rang im Heerschild. Das Rittergut mußte nothwendig Lehensgut werden, wenn es in das ganze Lehenssystem passen sollte. Die Bedingungen für den Eintritt in diesen Ritterstand sind dann schon frühzeitig rechtlich fixirt worden. Um als ritterbürtig vor seinen Genossen und vor dem Volke zu gelten, mußten zwei Voraussetzungen erfüllt sein: erstens vier freie Ahnen, zweitens so viel Vermögen, daß man für den Schmuck des Lebens übrig hatte und niemals bloß vom Werk seiner Hände zu leben brauchte. Die erste Bedingung stellte das Gesetz auf, der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel sind darin deutlich und fast gleichbedeutend. Beide Großeltern und beide Eltern mußten vollfrei sein — dies, aber nur dies war nach dem Gesetze unerläßlich zur Ritterbürtigkeit. Wer aber selbst noch hörig war oder dessen Eltern hörig gewesen, mußte, wenn er in den Stand der Ritterbürtigen treten wollte, erst vom höchsten Herrn im Lande feierlich als ein Mann von Rittersart anerkannt werden. Dies geschah durch Ertheilung des Ritterschlages zum Zwecke der Erhebung in den Ritterstand. Die zweite Bedingung war von der Sitte vorgeschrieben. Sie ließ trotz der persönlichen Freiheit nicht zu, daß bloße Bauern und Handwerker als Leute von Rittersart anerkannt wurden. Wohl aber öffneten diese ihre Gesellschaft vor dem Manne, der thatsächlich ihnen werth wurde an Freiheit, Vermögen und Bildung, und sie schlossen ihre Kreise hinter demjenigen, welchem die natürlichen Unterlagen eines adligen Lebens entschwanden. Tausende, deren Großeltern noch als Bauern oder Handwerker arm und unfrei begannen, traten fort und fort in die Reihen der Ritterbürtigen ein, wenn die Großeltern frei, vermögend und angesehen geworden und die Eltern diese vornehmere Lebensstellung fortgesetzt hatten.

Die ritterliche Art des Kriegsdienstes hat aber nicht bloß die eine Folge gehabt, die ihm als Beruf ergebenden begüterten Freien zu einem besonderen Stand zusammenzuschließen, sie hat auch nach oben und nach unten gewirkt: nach oben, indem sie den hohen Adel, der ja gleichfalls in der Führung ritterlicher Waffen, wenn auch nicht wie die Vorbezeichneten seinen Lebensberuf, so doch eine seiner hauptsächlichsten Aufgaben erblickte, in dieser einen Beziehung auf die gleiche gesellschaftliche Stufe mit den bloßen Ritterbürtigen brachte; nach unten, indem sie die ursprünglich unfreien Dienstleute, insoweit sie das Waffenhandwerk zum Berufe hatten, trotz dieser ihrer persönlichen Unfreiheit zur Stufe der freien Ritterbürtigen heraufnimmt, bis schließlich der gleiche Beruf bezüglich aller drei in ihrem Ursprung und sonstigen Lebensverhältnissen so weit auseinander gehenden Klassen eine so mächtig ausgleichende Wirkung erzeugt, daß sie nach außen wie ein einziger Stand auftreten. Dies war der höchste Triumph der ritterlichen Waffenführung, daß das Ansehen und die Ehre, welche sie gab, derart überwogen, daß die ursprünglichen Grundlagen: Herrschaft, Freiheit und Unfreiheit, dagegen zurücktraten. Adel war nun Ritterstand, der Ritter galt als adlig, auch wenn er als Ministerialer der vollen Freiheit entbehrte.

Nicht auf einmal hat sich dieser merkwürdige Prozeß vollzogen. Langsam pflegen die Veränderungen der sozialen Welt vor sich zu gehen, und der Schritt von der nahezu bedingungslosen Unfreiheit des herrschaftlichen Dienstmannes bis zur vollen Freiheit des Rittermanns hat Jahrhunderte in Anspruch genommen. Die Anfänge dieser Personenklasse sind wohl in den *servi beneficiarii* der Volksrechte zu suchen. Schon Tacitus hat den merkwürdigen Zug des germanischen Charakters wahrgenommen, daß der Dienst an dem Hofe eines hohen Herrn den Dienenden emporhebe. Es äußerte dieser Zug seine Wirkung

bei der Bildung des fränkischen Adelstandes, wie später bei der Hinaufhebung der unfreien Dienstleute der Dynasten zur Stellung freier, ritterbürtiger Herren. Der Glanz des Herrn beleuchtet auch die nächsten Diener, der nahe persönliche Umgang mit jenem gab diesen Einfluß und Ansehen.

Der Gang dieser Entwicklung dürfte ungefähr folgender gewesen sein. Ursprünglich stehen sie, gleich den gemeinen Unfreien, wenn auch nicht in demselben Grade der Rechtlosigkeit, im Eigenthum ihres Dienstherrn. In der Wahl ihrer Frauen sind sie auf die Ministerialinnen desselben beschränkt. Ihr Eigen fällt nie aus dessen Gewalt. Gegenüber dritten Personen werden sie durch ihn vertreten. So lange man also diese Seite ihrer Stellung besonders ins Auge faßt, muß man sie unbedingt unter die niedrigste Klasse der Freien stellen. Sie werden deshalb auch im Sachsenpiegel noch nicht in der Ordnung der Heerschilde genannt und erhalten durch ihre Freilassung bloß das Recht freier Landsassen; selbst noch der Verfasser des Schwabenspiegels trägt kein Bedenken, sie geradezu Eigenleute zu nennen. Im Gegensatz zu den übrigen Unfreien durften die Dienstmannen jedoch nur zu ehrenvollen, namentlich kriegerischen Diensten verwendet werden. Dies war der eigentliche Ausgangspunkt ihrer späteren hohen gesellschaftlichen Gestalt. Und mit der Zeit kam die vermögensrechtliche Ausstattung mit Gütern hinzu, welche an Umfang und Erträgniß den ritterlichen Lehensgütern nicht nachstanden. Diese Güter wurden zwar ursprünglich nicht zu Lehensrecht verliehen, sondern aus Gunst des Herrn zu Hofrecht gegeben. Aber das Hofrecht der Dienstleute wird größtentheils dem Lehensrechte der Vasallen nachgebildet und in dem Hofgericht des Herrn so gut wie dieses geschützt, und dort wie hier kam es zu fester Erbllichkeit des Besizes. Daher konnte ihnen der Schwabenspiegel nach ihrer Freilassung nicht mehr die nämliche Stellung wie den gemeinen

Eigenleuten anweisen, sondern mußte ihnen das Recht der Ritterbürtigen und damit den fünften Heerschild zugestehen. Es entstand so um die Fürsten und Edlen her neben dem ersten Kreise der ritterlichen Vasallen ein zweiter Kreis vornehmer Dienstleute, welche durch Hofämter und Hofdienst ausgezeichnet und durch hofrechtlichen Grundbesitz begütert waren. An der höheren Bildung und der feinen höfischen Sitte der Zeit hatten sie nicht minder Theil als die Ritter. Sie führten ritterliche Waffen und folgten dem Herrn in die Fehde wie die Ritter. Wie eng allmählich die Berührung beider Klassen wurde, davon giebt unter anderem der Umstand Zeugniß, daß die alte Dienstmannenordnung der Rahmen wurde, in welchen sich nach und nach alle Ritterschaft einfügte. Alle die Bezeichnungen, die von jetzt an die Scala der Grade des Ritterthums ausmachen (Schildknechte, Scuyers, Famuli), erinnern an Dienstbarkeit. Bedeutete früher Knabe und Knecht den unfreien Dienstmann eines Herrn im Gegensatz zu dem freien miles, so wurde jetzt diese Bezeichnung einfach vom Standpunkt des edlen Waffendienstes aus, ohne Rücksicht auf die persönliche Stellung des Betreffenden, aufgefaßt: die Knaben (Knappen) waren nicht die Knechte der Herren, sondern die Knechte der Waffen.

Auf diese Weise streiften die Dienstmannen allmählich ihre früheren knechtischen Eigenschaften ab und verschmolzen mit den ritterlichen Freien zu einem Geburtsstande. Die zumstümliche Abschließung des Ritterthums, die in seinem Wesen lag, brachte auch die in ihm wirkenden Ideen in ein System. Nur das Wichtigste kann ich hier berühren. Wie schon in der Germania des Tacitus die Wehrhaftmachung der jungen Männer einen bedeutungsvollen Akt des nationalen Lebens gebildet hatte, so war jetzt die Schwertleite das Zeichen der Mündigkeitserklärung des ritterlichen Jünglings. Vorausgegangen war dieser meist eine längere Prüfungs- und Dienstzeit bei einem hervor-

ragenden Kriegsmann. Hatte sich der Knabe wacker gehalten, so erhielt er nunmehr mit gewisser Feierlichkeit die Manneswaffen, die volle ritterliche Rüstung. Und wie schon in altgermanischer Zeit mit der Wehrhaftmachung die Jünglinge aus dem Kreise des Hauses herausstraten und fortan als Männer und Glieder des Volkes angesehen wurden, so stand auch jetzt dem ritterlichen Jüngling, wenn er aus dem Leibdienst seines Lehrherrn entlassen war, die Welt offen. Der eigentliche Ritterschlag ist von dieser Freilassung ganz unabhängig und seiner Bedeutung nach nichts als der ideale Abschluß in der Rangordnung der Ritterbürtigen. Meist liegen beide Akte weit auseinander. Froissards Liebling, der Marschall Bouciquant, und Laifain, der Spiegel aller Ritterschaft, hatten, nachdem sie die ritterlichen Waffen angelegt, schon eine hübsche Reihe von Heldenthaten verrichtet, ehe der eine auf dem Schlachtfeld, der andere, bevor er in einen schweren Zweikampf ging, sich den Ritterschlag erbat; Bayard und die Trundsberg galten längst als die besten Ritter im Heere, als sie zu Rittern geschlagen wurden. Der Schwerpunkt der gesellschaftlichen Bedeutung des Ritterstandes lag in der ihm besonderen Art der Waffenführung. Schwert und Lanze waren der Stolz des Ritters und das Recht des Waffentragens im Frieden sollte seine Auszeichnung bleiben. Der Landfriede von 1156 bestimmte, daß der Richter jedem Bauern, der Lanze, Schwert oder überhaupt Waffen trage, entweder diese oder 20 Schilling abnehmen solle. Auch der Kaufmann, der in Handelsgeschäften die Provinz durchreiste, durfte nach demselben Gesetz das Schwert nur am Sattel hängend oder auf dem Wagen liegend mit sich führen. Ritterliche Preiskämpfe boten den Kriegsteuten Ehre und Auszeichnung auch im Frieden, der Menge, die sich um die Schranken drängte, ein willkommenes Schauspiel. Um nach außen hin in die Ferne der Welt zu wirken, bildeten sich die Ritterorden, in

welchen der Krieg als ein neues Weltprinzip auf ideeller Grundlage aufgefaßt wurde. Auch hier, wie bei so vielen Gestaltungen des Mittelalters, hatten die Institutionen der Kirche Muster und Vorbild gegeben, wie auch der Endzweck dieser Orden immer nur die Verherrlichung des Christenthums war. Ueberhaupt machen die Ideen eines christlichen Weltreichs, die Ausbreitung und Aufrechterhaltung seiner Prinzipien das Grundelement des ganzen Ritterwesens aus. Im Kultus der göttlichen Jungfrau gewinnen diese halbmythischen Bestrebungen eine sichtbare Spitze, das ewig Göttliche verkörpert sich darin zum ewig Weiblichen und giebt von da aus den Anlaß zu einem charakteristischen Kultus des Frauendienstes überhaupt. Endlich muß noch eines mehr äußerlichen Merkmals des Ritterthums erwähnt werden, das späterhin von großer Wichtigkeit für den gesammten Adelsstand geworden ist: ich meine die zuerst bei jenem und durch jenes vorkommende Führung von Familiennamen und Wappen. Die ersteren begegnen uns zuerst im 11. Jahrhundert, wo sie sich auf Güter oder Schlösser beziehen, die der Familie angehören. Doch entbehren sie noch der festen Konstanz, wechseln in den sich folgenden Generationen oder sind gerade bei Brüdern verschieden nach dem Besitze, den jeder hat, oder anderen Umständen. Die Grafen hatten sich ihren Namen ursprünglich nach dem Gau gegeben, der ihren Amtssprengel bildete. Durch den Prozeß, in dem aus Amt Besitz gemacht wurde, hatte sich auf diesem Territorium allmählich auch ein Hauptgut herausgehoben, auf dem sich der neue Herrschaftsbegriff vornehmlich zu konzentriren begann und von dessen Bezeichnung der Graf dann auch am liebsten seinen eigenen Namen sich übertrug. Diese Bezeichnung wurde der Hauptursprung der neuen aristokratischen Geschlechternamen. Was das Aufkommen der Wappen betrifft, so hatte schon in den ältesten Zeiten das Zusammenstehen der Verwandten im Kampfe zu

einer eigenthümlichen Gliederung der Heerhaufen geführt, wobei die Schilder durch gleichartige Farben und Abzeichen diese Gemeinschaft auch äußerlich wahrnehmbar charakterisirten. Es entsprang daraus der Gebrauch der Wappen, deren Sinnbilder sich besonders in den Kreuzzügen feststellten und mit denen die Familien die Geschlossenheit ihrer Geschlechter besiegelten.

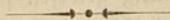
Es würden aber diese äußerlichen Motive zu einer selbständigen Geschlechterbildung nicht ausgereicht haben, wenn das Ritterthum nicht zugleich die materiellen Besitzverhältnisse zur Grundlage seiner Entwicklung ergriffen hätte. Das Ritterthum verwuchs mit der Lehensfähigkeit zu einem und demselben Begriff. Es wurde dadurch diesem Stande vorzugsweise die Bahn eröffnet, höheres Eigenthum an das Geschlecht zu fesseln. Der ritterliche Grundbesitz wurde für die ganze Zeitanschauung der Höhepunkt und Werthmesser aller politischen und materiellen Rechte, Steuerfreiheit, Landtagsfähigkeit und richterliche Gewalt erschienen als die von diesem bevorzugten Besitz getragenen Realberechtigungen. In sozialer Beziehung aber bezeichnet das Ritterthum, wie das ganze Lehnwesen, einen ungeheuren Fortschritt des Mittelalters, einen entscheidenden Schritt zur Befreiung und ehrenhaften Erhebung der Arbeit und ihres Verdienstes gegenüber dem Besitz. Der alte Germane hätte sich einen Mann, der von einem andern Mann geliehenen Grundbesitz gegen Leistung von Diensten angenommen, nicht anders denken können wie als Knecht, die bewaffneten Hinterlassen der Großen sind in der That bewaffnete Knechte. Daß jetzt der bewaffnete dienende Mann als ehrenhaft galt, obgleich er nur auf geliehenem Gut, nicht auf echtem Eigenthum saß, daß der Name Knecht sogar zum Ehrentitel werden konnte, ist ein bedeutamer Fortschritt der Zeit, herbeigeführt durch ein gemeinsames Bedürfnis der Völker Europas, daher der kosmopolitische Sinn des Instituts, welcher besonders seit den Kreuzzügen unter der Pflege

der Kirche gedieh; und dieser Sinn war es denn auch, welcher den großen Grundherrn mit dem kleinen Besitzer, den Vasallen mit dem Aftervasallen vereinigte; Erziehung, Lebensberuf und kriegerische Ehre waren ihnen gemeinsam. Der Stand der Ritterbürtigen wurde der eigentliche Grundstock des sogenannten niederen Adels, der in Deutschland bald auf der breitesten Grundlage und in einer gewissen Massenhaftigkeit sich zu entwickeln und fortzupflanzen begann. Einen Grundstock bildeten die freien Grundbesitzer auf dem Lande, welche wohlhabend genug geblieben, um geharnischt zu Rosse aufzureiten, jedoch nur unter der einen Bedingung, daß sie oder ihre Vorfahren auf ihren Hof keine bürgerlichen Dienste oder Lasten, wie die Hörigen und Leibeigenen sie leisteten, übernommen hatten. Von ihnen sagte das Sprichwort: „ein Edelmann mag vormittags zum Acker gehen und nachmittags im Turnier reiten.“ Dazu kamen die zahlreichen großen und kleinen Gutsbesitzer, welche früher Dienst- oder Burgmannen gewesen, die aber ihre ritterliche Lebensweise aus dem Stande der Unfreien herausgehoben hatte. In einer Menge von Dörfern, wo jetzt keine Spur von Adligen zu finden, weisen die Urkunden ritterbürtige Leute nach. Häufig saßen auf einer Burg oder einem Hofe, der seinen Thurm hatte, zwei oder drei Familien zusammen. Der Sternerbund in Hessen und Umgegend zählte über 2000 adlige Männer, welche zusammen nur vierthalfhundert Burgen hatten. Die Glosse zum Sachsen- spiegel sagt, daß nur Diejenigen nicht das Recht der Leute von Rittersart übten, welche keinen eigenen Grund und Boden hatten und Pferde bloß zu ihrer Leibesnothdurft hielten.

Man hat in neuerer Zeit vielfach bezweifelt, ob auch die Patrizier unserer alten Reichsstädte diesem Adel der Ritterbürtigen beigezählt werden dürfen. Wenn genügender Grundbesitz, verbunden mit ritterlicher Lebensweise, dazu ausreichte, den Mann aus der Klasse der gemeinen Freien in den Kreis

des Ritteradels hinaufzuheben, so ist der Patrizier sicherlich ritterbürtig gewesen. Er besaß nicht nur innerhalb der Stadtmauern, sondern auch auf dem Lande eine Anzahl Burgen, Höfe, Zehnten, grundherrliche Gefälle, Jagden, Zölle und andere Berechtigungen, er stand meist in Lehensbeziehungen zu geistlichen und weltlichen Fürsten, er hielt sich eine Menge Untergebener und Schützlinge, — das Institut der Muntmannschaft kommt zunächst im Gefolge des Patriziats vor —, er führte eine ritterliche Lebensweise, tummelte sich mit seinen Knechten im Kampfe wie im Turniere, kurz, er erfüllte getreulich alle Pflichten eines edlen Ritters. Daß er daneben Großhandel betrieb, konnte ihm in den Augen seiner Standesgenossen so wenig Nachtheil bringen, als dem Landedelmann, welcher sein Gut bewirthschaftete; nur durfte er, gleich wie jener nicht zum gemeinen Bauern heruntersinken sollte, nicht ein bloßer Krämer sein; er sollte nicht nach Pfunden auswiegen und nicht nach der Elle ausschneiden. Würde im Mittelalter — und lediglich mit dessen Anschauungsweise haben wir es hier zu thun — eine andere Auffassung gültig gewesen sein, so müßten auch die venezianischen und florentinischen Nobili, die Deutsch-Ordensritter, die alle schwunghaften Handel trieben, es müßten auch solche hochgestiegene Familien, wie die Medizeer und Fugger, die mit den Wurzeln ihrer Größe und ihres Reichthums auf den Handel und Geldwerb zurückgehen, aus den Reihen des Adels gestrichen werden. Erst gegen Ende des Mittelalters, als Kraft und Leben des Adels erstarben, suchte der Landadel die Patrizier von Turnieren, Domstiftern und Ritterorden auszuschließen. So viel der Adel damals an Bedeutung im Volksganzen einbüßte, um ebensoviel suchte er sein Selbstgefühl zu steigern, indem er sich kastenmäßig abschloß und nicht mehr dem Volke, sondern immer nur seinen Genossen ins Gesicht blickte. Ganz anders war das früher. Nie war edle Abkunft

werthvoller, nie übte der Adel eine größere politische Macht als im Mittelalter, aber niemals schien er auch weiter verbreitet, niemals frischer und flüssiger. Er stand damals wie eine organische, lebendige Institution, die sich fortwährend verzügte und erneuerte, weil sie an Stelle der absterbenden Glieder sich neue aus dem Volke heranzog. Erwägt man nun, welcher beträchtlichen Theil desselben all diese Klassen der Ritterbürtigen umfaßten, rechnet man hinzu, daß der Klerus, welcher mit ihnen auf gleichem Fuß verkehrte, damals in seine Reihen nicht wenige von denen aufnahm, welche jetzt freier als Gelehrte und Beamte leben, daß endlich auch die Künstler, sobald sie sich über das Handwerk erhoben, uns in Bildern und Büchern in Tracht von Patriziern entgegentreten, so liegt die Ansicht nahe, daß die ritterliche Gesellschaft im Mittelalter so ziemlich das war, was wir jetzt die gebildete Gesellschaft nennen.



größere politische Macht als
 er auch weiter verbreitet,
 Er stand damals wie eine
 e sich fortwährend verjüngte
 der absterbenden Glieder sich
 erwägt man nun, welche be-
 ie Klassen der Ritterbürtigen
 ß der Klerus, welcher mit
 damals in seine Reihen nicht
 jetzt freier als Gelehrte und
 die Künstler, sobald sie sich
 in Bildern und Büchern in
 n, so liegt die Ansicht nahe,
 Mittelalter so ziemlich das
 Gesellschaft nennen.

TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue																			
Cyan																			
Green																			
Yellow																			
Red																			
Magenta																			
White																			
3/Color																			
Black																			

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
 Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19